



Markus Betschart  
Kantonsarzt  
Gesundheitsdepartement  
Oberer Graben 32  
9001 St.Gallen  
T 058 229 35 71  
F 058 229 46 09  
markus.betschart@sg.ch  
www.gesundheit.sg.ch

St.Gallen, 15. Februar 2013

### **Stellungnahme des Kantonalen Ethik-Forums Kanton St.Gallen zum Stempel NO-CPR**

Gestützt auf den Bericht "Ethische Beratung in der Gesundheitsversorgung" der Regierung vom 8. November 2005 bearbeitet das Kantonale Ethik-Forum ethische Fragestellungen im medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Bereich im Gesundheitswesen. Es befasst sich vor allem mit Fragestellungen, welche spitalverbundsübergreifend das Gesundheitswesen des Kantons St.Gallen in den öffentlichen Spitälern und in den Kantonalen psychiatrischen Diensten betreffen. Das Ethik-Forum ist ein Beratungsgremium. Die Aussagen haben Empfehlungs- und keinen Weisungscharakter.

Seit einigen Monaten kann kommerziell ein Stempel mit dem Aufdruck "NO-CPR" gekauft werden ([www.nocpr.ch](http://www.nocpr.ch)). Personen, die das NO-CPR-Zeichen auf ihren Oberkörper stempeln, wünschen keine Reanimation. Dieser Stempel wird gegen Bezahlung (Fr. 141.-; Stempelfarbe Fr. 12.-) der betreffenden Person zugesandt, aber immer mit dem Hinweis "*bevor Sie den Stempel benutzen, benötigen Sie eine aktuelle, handschriftlich unterschriebene Patientenverfügung, um Ihren Willen rechtlich verbindlich zum Ausdruck zu bringen*". Zudem wird empfohlen, dass die NO-CPR-Ausweiskarte im Portemonnaie getragen werden sollte. Der Stempel verblasst innert 2-3 Tagen, muss also regelmässig auf die Brust aufgestempelt werden.

**Es ist klar, dass dem Stempel Folge geleistet werden muss, wenn zugleich eine schriftlich unterschriebene Patientenverfügung (PV) vorliegt (Art. 372.2 ZGB).**

**Muss aber dem Stempel auch Folge geleistet werden, wenn keine schriftlich unterschriebene PV vorhanden ist?**

Das Kantonale Ethik-Forum hat an seinen zwei Sitzungen im Jahr 2012 folgende Meinung erarbeitet:

**Liegt ein Stempelaufdruck "NO-CPR" ohne schriftliche PV vor, dann soll nicht mehr reanimiert werden, ausser es liegen spezielle Gründe vor, die an dem Willen der betreffenden Person zweifeln. Diese Gründe dürfen aber nicht allgemeiner Art sein!**



Die Überlegungen des Kantonalen Ethik-Forums sind die folgenden:

1. Gemäss den Richtlinien 2010 zur Anerkennung von Rettungsdiensten des Interverbandes für Rettungswesen IVR (Kriterium 6.8) erlässt die fachliche Leitung<sup>1</sup> die medizinisch/technischen Weisungen für das Personal im Rettungsdienst unter Berücksichtigung von anerkannten wissenschaftlichen Empfehlungen und von Vorschriften des Gesetzgebers. Artikel 379 ZGB lautet: "*In dringlichen Fällen ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person*". Ein solcher Stempel drückt den mutmasslichen Willen dieser Person aus!
2. Zudem ist das Kantonale Ethik-Forum der Meinung, dass ein solcher Stempelaufdruck ohne schriftliche PV aus ethischer Perspektive faktisch gleichbedeutend ist wie eine schriftliche PV. Der Stempelaufdruck ist ein sehr starkes Indiz für den mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten und zwar aus folgenden Gründen: Ein Stempelaufdruck ist "datiert" (er verblasst innerhalb 2-3 Tagen und muss wieder neu aufgefrischt werden), "unterzeichnet" (die betreffende Person stempelt sich selber, könnte den Stempel entfernen, wenn sie nicht ihrem Willen entspricht) und "schriftlich" errichtet (die betreffende Person hat den Stempel bestellt und ihn selber aufgedrückt).
3. Auch wenn zugleich keine schriftliche PV vorliegt, ist es äusserst unwahrscheinlich, dass eine Person über längere Zeit einen solchen Stempel gegen ihren Willen auf ihrer Haut trägt (muss alle 2-3 Tage erneuert werden, sonst verblasst der Stempel). Demgegenüber wäre eine Fälschung einer PV eventuell sogar einfacher. Anders gesagt: Ein Fälschungsrisiko gibt es auch bei PV. Da es bei einer PV nicht als Argument gegen eine Handlung im Sinne der PV akzeptiert wird, wäre es nicht überzeugend, ein vielleicht sogar geringeres Fälschungsrisiko des Stempels hier ins Feld zu führen.
4. Ein Missbrauchspotenzial besteht immer; das besteht aber auch bei einer schriftlichen PV. Wer garantiert, dass die Unterschrift echt ist etc.?
5. Das Kantonale Ethik-Forum erachtet es als relativ grossen Eingriff in die Selbstbestimmung der Menschen über ihre körperliche Integrität, wenn aus verfahrenstechnischen Gründen jegliche denkbare Art und Weise, wirksam sich gegen eine Reanimation zu entscheiden, ausgeschlossen wird.
6. Wenn ein solcher Stempel alleine als Willensäusserung nicht akzeptiert und auf einer schriftlichen PV beharrt wird, die man ja aber in der Reanimationssituation mit hoher Wahrscheinlichkeit ohnehin nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit auffinden kann, dann wird dem Menschen wahrscheinlich ganz und gar jede Möglichkeit genommen, eine Reanimation zu verweigern.
7. Prinzipiell ist wünschbar, dass eine Willensäusserung im Sinne einer PV von einer intensiven Auseinandersetzung mit den damit verbundenen Fragestellungen be-

---

<sup>1</sup> Fachliche Leitung (Kriterium 6.8 IVR-Richtlinien): Die fachliche Leitung wird durch einen diplomierten Rettungssanitäter und einen Notarzt sichergestellt.



gleitet ist. Zudem kann man sich auch vorstellen, dass das mit dem Stempel verbundene Prozedere (inklusive der Kosten) und das doch ungewöhnliche Schreiben auf die Haut doch eher wahrscheinlich macht, dass gewisse Überlegungen dahinter stehen.

8. Es stellt sich auch die Frage, welches Verfahren am ehesten sicherstellen kann, dass der Patientenwille befolgt wird. Der Stempelaufdruck ist sozusagen der letzte Versuch einer Person, sich gegen eine Reanimation zu wehren.
9. Es muss aber auch noch andere Möglichkeiten als ein solcher kommerzieller Stempelaufdruck geben, beispielsweise kann man mit prinzipiell gleicher Wirkung auch eigenhändig «NO CPR» auf die Brust schreiben (keine Abhängigkeit vom Vertriebskanal)

Aus dem oben Gesagten schliesst das Kantonale Ethik-Forum, dass in Dringlichkeitsfällen – wie es eine Reanimation darstellt – ein solcher Stempel zu bewerten ist wie der mutmassliche Wille des Betroffenen, auch wenn keine schriftliche PV vorhanden ist, d.h. liegt ein Stempelaufdruck "NO-CPR" ohne schriftliche PV vor, dann soll nicht mehr reanimiert werden, ausser es liegen spezielle Gründe vor, die an dem Willen der betreffenden Person zweifeln. Diese Gründe dürfen aber nicht allgemeiner Art sein!

#### **Kantonales Ethik-Forum**

<http://www.gesundheit.sg.ch> → Kantonales Ethik-Forum

Der Vorsitzende

M. Betschart